

Deutsch-Finnische Gesellschaft Nord e.V.

- Satzung -

Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Finnische Gesellschaft Nord e.V. Der Name kann offiziell auch in der Kurzform DFG Nord e.V. verwendet werden (im Folgenden DFG Nord genannt).
- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer VR 7991 im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist ein selbständiger Landesverein innerhalb der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V., Sitz München, (im Folgenden Bundes-DFG genannt), die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst.
- 5) Der Verein erkennt die Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Die Benutzung von Logos oder sonstigen DFG Nord -Merkmale ist nur dem Vorstand vorbehalten. Über weitere Nutzungsbefugnisse entscheidet der Vorstand.

§ 2 ZWECK

- 1) Zweck der DFG Nord e.V. ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bemühungen um das gegenseitige Kennenlernen und die Begegnung von Deutschen und Finnen und deutscher und finnischer Kultur; insbesondere organisiert die Gesellschaft kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Kulturausflüge) und Ausstellungen, bietet Gelegenheit zur Begegnung von Deutschen und Finnen, fördert den Schüleraustausch, Jugendbegegnungen und Kommunikation zwischen Finnland und Deutschland, betreut finnische Praktikanten, informiert über Themen von deutsch-finnischem Interesse, fördert das gegenseitige Erlernen der deutschen und finnischen Sprache, unterstützt Personen und Institutionen gleicher Zielsetzung und entfaltet allgemein eine Tätigkeit, die dem besseren Verständnis von Deutschen und Finnen dienlich ist.
- 3) Die DFG Nord ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der DFG Nord zu fördern.
- 2) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Bundes-DFG.
- 3) Personen, die sich außerhalb des Gebietes der DFG Nord aufhalten (auch im Ausland), können auf eigenen Wunsch gegenüber der Bundes-DFG der DFG Nord als Mitglied zugeordnet werden.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 5) Wer sich um die Ziele der DFG Nord e.V. besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss. Die Beitragsgebühren von Ehrenmitgliedern werden von der DFG Nord e.V. übernommen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Entziehung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der DFG Nord schriftlich erklärt werden.
- 3) Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Nord e.V. erheblich schädigt, kann der Vorstand ihm die Mitgliedschaft entziehen.
- 4) Gegen die Entziehung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entziehung beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Hauptversammlung der Bundes-DFG festgesetzt. Sie werden von der Bundes-DFG erhoben.
- 2) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder der DFG Nord wird nach einem von der Hauptversammlung der Bundes-DFG beschlossenen Verteilungsschlüssel (Landesverein/Bundes-DFG) der DFG Nord zugeleitet.

§ 6 ORGANE

- 1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis 31. Mai statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne eine Mindestanzahl an Mitgliedern beschlussfähig.
- 3) Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss den Mitgliedern sechs Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung zugesandt werden. Maßgebend beim Versand ist das Datum des Poststempels. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, der sie spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusenden oder per Internet auf

der Homepage der DFG Nord bekannt geben muss. Maßgebend beim Versand ist das Datum des Poststempels. Andere Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Allen Anträgen muss eine Begründung beiliegen.

- 5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es wird beim Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen bewertet. Abstimmungen können geheim erfolgen; dies muss geschehen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind mindestens:
 - Wahl des Versammlungsleiters bei Vorstandswahlen
 - Feststellung der Anwesenheits- und Stimmberechtigung sowie der Beschlussfähigkeit
 - Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung der Bundes-DFG
 - Beratung von Anträgen an die Hauptversammlung der Bundes-DFG
 - Beratung von Angelegenheiten der DFG Nord e.V.
 - Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - Beratung und Beschließen von Satzungsänderungen

§ 8 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen (mit der Einladungsfrist nach § 7), wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9 VORSTAND

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung kann ihm dafür Weisungen erteilen.
- 2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren gleichberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in den Aufgabengebieten Finanzen (Kassenwart), Kultur, Jugend und Städtepartnerschaften sowie Verwaltung (Schriftführer). Die jeweiligen Aufgabenbezeichnungen werden intern von dem Vorstand festgelegt und den Personen zugeordnet.
- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Nur wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird die Vertretungsmacht im Innenverhältnis von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der restliche Vorstand an deren Stelle jeweils ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer in den Vorstand berufen.
- 5) Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 6) Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete zur Verwirklichung des Vereinszwecks Referenten berufen, die auf Einladung des Vorstandes ohne Stimmrecht mit beraten können.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Versammlung oder mit einfacher Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen per Brief oder E-Post.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Reisekosten und Auslagen sind erstattungsfähig. Dies gilt auch für die Tätigkeit der vom Vorstand berufenen Referenten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 VEREINSÄMTER

- 1) Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekleidet werden.

§ 11 SCHIEDSGERICHT

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander aus ihrer Tätigkeit im Verein ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Mitglieder der DFG Nord sein.
- 2) Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 12 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

- 1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützig anerkannte Finnische Seemannskirche in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung beinhaltet die am 12. Juni 2017 in der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.